

Änderung des Geltungszeitraums der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens an Beherbergungsbetriebe

Beschluss (EU) 2021/1845

Artikel 6 des Beschlusses (EU) 2017/175 erhält folgende Fassung:

Die Kriterien für das EU-Umweltzeichen für die Produktgruppe ‚Beherbergungsbetriebe‘ sowie die entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 30. Juni 2025.

Dieser Beschluss wurde am 22. Oktober 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und betrifft Unternehmen, die für Beherbergungsbetriebe die Verleihung des EU-Umweltzeichens beantragen wollen oder denen das EU-Umweltzeichen bereits verliehen wurde.

Links:

- [Beschluss \(EU\) 2021/1845 zur Änderung des Beschlusses \(EU\) 2017/175 in Bezug auf den Geltungszeitraum der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens an Beherbergungsbetriebe sowie der entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen](#)
- [Beschluss \(EU\) 2017/175 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens an Beherbergungsbetriebe](#)
- [EU-Umweltzeichen-Verordnung Nr. 66/2010](#)
- [Infos zum EU-Umweltzeichen](#)
- [Informationen zu den Kosten des Ecolabels \(EU-Umweltzeichen\)](#)
- [Österreichisches Umweltzeichen](#)

Stand: 20.12.2021